



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 3. August 1965

Teil III 14r. 2«

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 65	Anordnung über den Einsatz von Mullit-Erzeugnissen. — Werkstoffeinsatzbestimmung für feuerfeste Erzeugnisse aus Mullit —	103
20. 5. 65	Anordnung über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl. — Werkstoffeinsatzbestimmung für nickelhaltigen Stahl —	103
X _{20.5.} 65	Anordnung über die Aufhebung Staatlicher Herstellungs- und Verwendungsverbote	104
21. 7. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren in den dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Außenhandelsunternehmen	105
/chr ⁷ 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Bau- und Montagekombinate, die dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, sowie der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke	105

**Anordnung
über den Einsatz von Mullit-Erzeugnissen.
— Werkstoffeinsatzbestimmung für feuerfeste
Erzeugnisse aus Mullit —**

Vom 20. Mai 1965

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBI. III S. 321) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Mullit-Erzeugnissen ist genehmigungspflichtig, ausgenommen für:

- Brenner, Seitenwände und Gewölbe der Brennzonen für Tunnelöfen der keramischen Industrie mit Brenntemperaturen über 1400 °C und andere -keia mische Hochtemperaturöfen.
- Brennereinfassung und Brennzonen für Glasschmelzöfen.
- Sonderöfen der Glasindustrie zum Erschmelzen optischer und anderer Spezialgläser,
- Ölfeuerungen mit Feuerraumtemperaturen über 1400 °C.
- Speiseraumauerungen für die Glasindustrie,
- Rekuperatoren für Glasschmelzöfen mit Abgaseintrittstemperaturen in den Rekuperator über 1050 °C.

§ 2

(1) Der Einsatz von Erzeugnissen aus Mullit für andere als im § 1 Buchstaben a bis f genannten Zwecke bedarf der Genehmigung der Beratungsstelle für feuerfeste Erzeugnisse im VEB Entwicklungsbüro Grobkeram Meißen*.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Einsatz feuerfester Erzeugnisse aus Mullit sind in doppelter Ausfertigung der vorgenannten Beratungsstelle einzureichen. Sie bedürfen einer eingehenden technischen Begründung (technologische Beschreibung mit detaillierten Angaben über thermische, mechanische und chemische Beanspruchung, Einbausketzen).

§ 3

(1) Mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vor-

sätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Werkstoffbestimmung feuerfeste Erzeugnisse aus Mullit einsetzt.

(2) Die Durchführungsbestimmung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der WB Feuerfest-Industrie.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBI. II S. 773).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
I. V.: Dr. Steinert
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl.
— Werkstoffeinsatzbestimmung für
nickelhaltigen Stahl —**

Vom 20. Mai 1965

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBI. III S. 321) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwendung von nickelhaltigen Stählen darf nur mit Genehmigung der Stahlberatungsstelle Freiberg erfolgen, soweit im § 2 nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Ausgenommen von den Festlegungen des § 1 ist:

- die Verwendung der Stahlmarke X 22 CrNi 17 nach TGL 7143 und X 10 CrMnNiN 17.9.4 in allen Lieferformen;
- die Verwendung von Blechen über 8 mm Dicke und Rohren unter 10 mm Außendurchmesser in allen nickellegierten Stählen nach TGL 7143;
- die Verwendung nickellegierter Stähle nach TGL 7143 in allen Lieferformen für den Reparatur- und